

Heinrichs habe ich den Frieden akzeptiert (beschworen). Es ist zu beachten, daß nicht etwa eine *pax a rege decreta* beschworen oder angenommen wird, oder daß Heinrich — wie Trillitzsch meint — Anordnungen erläßt, die dem Kälbchen Friedensschutz gewähren; die Art des Friedens, dem das Kälbchen seine Zustimmung gegeben hat, bleibt in diesem Vers vielmehr undefiniert. (König) Heinrich hat lediglich befohlen, den Frieden zu geloben oder anzunehmen, es ist damit aber noch nicht gesagt — wenn auch natürlich keineswegs ausgeschlossen —, daß Heinrich diesen Frieden auch dekretiert habe. Welchen Rechtsgrund die *pax* der Ecbasis hat, scheint aber wenige Verse später der Wolf zu sagen: *ut vult ipse Deus*. Natürlich könnte es sich bei diesen Worten um eine unverbindliche Floskel handeln, die der dem Heinrich offensichtlich nicht sonderlich gewogene Wolf den Worten seines Opfers entgegensetzt; und gottgefällig mochte auch der Landfriede von 1103 sein. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Quellen, die uns von jenem ersten Reichslandfrieden künden¹³³), diesen mit keinem Wort auf göttlichen Befehl oder Wunsch zurückzuführen oder ihm auch nur einen religiösen Charakter zuzuschreiben suchen, wie es bei den Gottesfrieden selbstverständlich ist. Die *pax* von 1103 erscheint in diesen Quellen vielmehr eindeutig als weltliche Institution, der Friede wird durch ein königliches Dekret eingerichtet¹³⁴). Während der Gottesfriede von Köln oder der von Bamberg ausdrücklich Gott selbst geschworen wurde, wird in der *pax* von 1103 der Eid auf den Friedensinhalt selbst geleistet¹³⁵); ein Bezug auf göttliches Gebot wird nicht genommen. Nimmt man den Wolf beim Wort,

¹³³) Const. 1, Nr. 74. Vgl. dazu ausführlich Gernhuber S. 81 ff.

¹³⁴) Gernhuber S. 82 verzeichnet die zeitgenössischen Berichte über das Friedenswerk Heinrichs. Auch wenn es sich, wie Gernhuber S. 81 ff. ausführt, bei dem Frieden von 1103 um den ersten Akt einer Reichsgesetzgebung handeln sollte, so sind sich die Quellen des beginnenden 12. Jahrhunderts doch in der Betonung der königlichen Initiative einig, ebenso darüber, daß der Friede vom König gesetzt wird. Die Annales August, schreiben (MG. SS. 3, 135): *regnum per quadriennium cum iuramento pacificari constituit*; Sigibert von Gembloux (ebd. 6, 368): *pacem in quadriennium constituit* und die Vita Heinrichs (ed. W. Eberhard, S. 28): *convocatis ad curiam primatibus, pacem per totum regnum sub iuramento firmari fecit et ad inhibenda mala quae fiebant gravem poenam in transgressores decrevit. Quod quidem pacis decretum, quantum miseris ac bonis profuit, tantum perversis et potentibus nocuit*. Vgl. auch den Bericht in Const. 1, 125, Nr. 74: *Heinricus ... pacem sua manu firmavit et instituit*. Von Gottesgebot ist also in keiner der Quellen die Rede. Ebenso wenig wird natürlich der Schwur wie in den Gottesfrieden Gott selbst geleistet.

¹³⁵) Const. 1, Nr. 424 u. 425 jeweils § 13; in Nr. 424 auch § 15. Vgl. dazu Gernhuber S. 45 f.